



Kiwanis®

KIWANIS FOUNDATION
DISTRICT SWITZERLAND-LIECHTENSTEIN



Statuten Kiwanis-Foundation

District Switzerland-Liechtenstein

(Ausgabe 2021)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Art. 1. Name und Sitz

Art. 2. Zweck der Stiftung

Art. 3. Stiftungsvermögen

Art. 4. Organisation der Stiftung

Art. 5. Stiftungsrat

Art. 6. Geschäftsjahr

Art. 7. Revisionsstelle

Art. 8. Berichterstattung

Art. 9. Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Stiftung

Art. 10. Übergangsbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in den Statuten alle Funktionen männlich bezeichnet. Wird eine Funktion von einer Kiwanerin wahrgenommen, ist die entsprechende weibliche Form eingeschlossen.

Präambel

Nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung (Convention) des "Kiwaniis Districts Schweiz-Liechtenstein", einem Verein im Rahmen der Organisation "Kiwaniis International European Federation", zur Gründung einer Stiftung und nach Genehmigung der Statuten und Einzahlung des Stiftungskapitals, wird die Stiftung Kiwanis-Foundation District Switzerland-Liechtenstein am 14. Januar 1994 durch öffentliche Beurkundung in Basel gegründet. Am 24. Februar 1994 erfolgt der Handelsregistereintrag; die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidg. Departementes des Innern.

An der Convention vom 1. September 2001 in Crans Montana werden die vom Stiftungsrat vorbereiteten und verabschiedeten vollständig revidierten Statuten genehmigt. Mit Verfügung vom 27. November 2001 genehmigt das Generalsekretariat der eidg. Stiftungsaufsicht vom eidg. Departement des Innern die Änderung/Neufassung der Statuten.

1. Name und Sitz

¹ Unter den Namen:

Kiwanis-Foundation District Switzerland-Liechtenstein

Fondation Kiwanis District Suisse-Liechtenstein

Fondazione Kiwanis Distretto Svizzera-Liechtenstein

Fundaziun Kiwanis District Svizra-Liechtenstein

Kiwanis-Stiftung District Schweiz-Liechtenstein

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Riehen/BS.

² Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

³ In der Umgangssprache wird der Einfachheit halber der englische Name «Kiwanis-Foundation District Switzerland-Liechtenstein», oder nur «Foundation» verwendet.

2. Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von sozial benachteiligten Personen/Kindern und förderungswürdigen Institutionen und Projekten welche solche Personen/Kinder unterstützen, hauptsächlich im Gebiet des Districts Schweiz-Liechtenstein K 41 bzw. V (römisch fünf), welcher zurzeit die Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Fürstentums Liechtenstein und Teile des Südtirols umfasst.

² Die Stiftung ist frei und unabhängig von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Zwecken sowie von solchen Gruppierungen.

3. Stiftungsvermögen

¹ Der District Schweiz-Liechtenstein als Stifter widmete der Stiftung ein Gründungskapital von Fr. CHF 100'000.00 (Franken einhunderttausend)

² Das Stiftungsvermögen ist werterhaltend anzulegen.

³Weitere Mittel der Stiftung werden durch Vermögenserträge, Beiträge, Spenden und Legate von Kiwanis-Clubs und Kiwanis-Mitgliedern sowie von Dritten aufgebracht.

⁴ Gebundenes Vermögen (Vermögen mit einem speziellen Verwendungszweck, im Wert zu erhaltendes Vermögen, etc.) kann nur mittels einer Vereinbarung zwischen dem Stifter/Schenker und dem Stiftungsrat gebildet werden. Dieser Grundsatz gilt auch für das bestehende Vermögen der Stiftung. Das gebundene Vermögen ist in den Jahresrechnungen der Stiftung unter Hinweis auf die zugrundeliegende Vereinbarung entsprechen zu bezeichnen.

⁵Über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seines Ertrages entscheidet der Stiftungsrat, wobei die Vermögenssubstanz nach Möglichkeit erhalten bleiben soll. Kann das Stiftungsvermögen mit mündelsicheren Anlagen nicht gewinnbringend angelegt werden, kann der Stiftungsrat einerseits das Stiftungsvermögen (ausgenommen das Gründungskapital) zur Erreichung des Zwecks verwenden, wobei er dafür zu sorgen hat, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Stiftung über die Jahre erhalten bleibt. Andererseits kann der Stiftungsrat einen Teil des Vermögens bei auf Stiftungen spezialisierten, professionellen Vermögensverwaltern anlegen, oder durch diese anlegen lassen, damit bei einem konservativen Risikoprofil ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden kann.

⁶ Im Übrigen wird auf die vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglemente verwiesen.

4. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

5. Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen aus mindestens 7 Kiwanis-Mitgliedern zusammen:

² Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt

³ Der Vorstand des Districts Schweiz-Liechtenstein soll im Stiftungsrat wenn möglich durch den jeweiligen Vice-Governor und Governor elect vertreten sein.

⁴ Neben den Mitgliedern des Stiftungsrats ("Trustee"), können sich andere Kiwanis Mitglieder für die Stiftung engagieren und auch an Stiftungsratssitzungen teilnehmen ("Volunteer"). Den Volunteers steht kein Stimmrecht zu.

⁵ Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Vice-Governor resp. Governor elect sind für Dauer ihres jeweiligen Amtsjahres im Stiftungsrat vertreten.

⁶ Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

⁷ Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes, bestimmt die Stiftungspolitik und führt sie aus. Er ist zuständig für die Abnahme des Jahresberichts, für die Jahresrechnung und genehmigt den Voranschlag.

⁸ Er erlässt die erforderlichen Reglemente wie Organisationsreglement, die Anlagelinien, das Spesenreglement etc.

⁹ Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

¹⁰ Die Stiftungsratssitzungen können in besonderen Situationen auch in elektronischer Form (Videokonferenz / Live-Stream) durchgeführt werden. Der Entscheid für solche elektronischen Sitzungen liegt beim Präsidenten.

¹¹ Beschlussfassungen und Abstimmungen können auch auf den Zirkularweg per E-Mail erfolgen. Die Beschlussfähigkeit auf dem Zirkularweg ist nur gegeben, wenn sich sämtliche Stiftungsratsmitglieder zur Sache äussern.

¹² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

¹³ Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäss Spesenreglement der Stiftung.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

7. Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat ernennt auf die Dauer von jeweils 3 (drei) Amtsjahren eine Revisionsstelle. Diese kann aus einer juristischen oder zwei natürlichen Personen bestehen, wobei letztere dem Stiftungsrat nicht angehören dürfen. Die Revisionsstelle kann vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 728 ff OR.

8. Berichterstattung

¹ Der Stiftungsrat erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und legt die Jahresrechnung vor.

² Jahresrechnung und Jahresbericht werden vom Stiftungsrat an der Delegiertenversammlung der District Convention präsentiert. Die Delegierten nehmen vom Bericht Kenntnis.

9. Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Stiftung

¹ Die Änderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation der Stiftung, können jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates mit $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel)-Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. Der Stiftungsrat präsentiert solche Beschlüsse an der District Convention.

² Die Auflösung oder Liquidation der Stiftung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Der Stiftungsrat erstellt zu Handen der Delegiertenversammlung (District Convention) einen Schlussbericht nach der Auflösung oder Liquidation.

³ Im Falle der Liquidation ist das Stiftungsvermögen zur Erfüllung allfällig eingegangener Verpflichtungen zu verwenden und im Umfang des verbleibenden Vermögens

sozialen und kulturellen Institutionen mit dem Zweck der Hilfe für Kinder/benachteiligte Personen im District-Gebiet zu übertragen.

10. Übergangsbestimmungen

¹ Mit Präsentation dieser Statuten an der Delegiertenversammlung vom 18. September 2021 wird das in der Bilanz der Stiftung als gebundenes Kapital geführte Vermögen aus der 100er Aktion frei und zum erarbeiteten Kapital geschlagen.

² Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des Kiwanis Districts Schweiz-Liechtenstein vom 18. September 2021 präsentiert. Sie treten nach Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in Kraft.